

Förderrichtlinien der Gemeinde Langenneufnach für die Jugendarbeit

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Langenneufnach unterstützt die sporttreibenden und kulturell und sozial tätigen Vereine und Organisation der Gemeinde Langenneufnach, soweit sie ihren Sitz in der Gemeinde haben und deren Tätigkeit überwiegend Mitgliedern aus dem Gemeindegebiet zu Gute kommt. Die Gemeinde gewährt hierzu freiwillige Leistungen (Zuschüsse) zum laufenden Betrieb, vornehmlich im Bereich der vereinsinternen Jugendarbeit.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall über eine Förderung von Vereinen und Organisationen über die oben aufgeführten Punkte hinaus gesondert zu entscheiden.

Da es sich bei Richtlinien ausschließlich um entsprechende Vollzugshinweise für den Gemeinderat und die Verwaltung handelt, können hieraus hinsichtlich der Bewilligung jährlicher Fördermittel keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Langenneufnach geltend gemacht werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich mittels geeigneter Unterlagen von der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und von der Richtigkeit der gestellten Förderanträge zu überzeugen. Auf Verlangen sind die Antragsteller verpflichtet, entsprechende Unterlagen bereitzustellen.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden:

- 1) Vereine die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1) Es muß ein Eintrag im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes vorliegen.
 - 1.2) Der Betrieb muß den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
 - 1.3) Der Verein muß einen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben.
 - 1.4) Der Verein muß mindestens einen Anteil von 10 Prozent Jugendlichen an der Gesamtmitgliederzahl nachweisen.
- 2) Jugendrotkreuz und Kath. Landjugend

§ 3 Förderung

Gefördert werden nur Jugendliche die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben.

Pro aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt die Gemeinde Langenneufnach einen Zuschuß von € 5,50 pro Jahr.

Pro anerkannten ausgebildeten Übungsleiter (Nachweis über die Anerkennung muß vorliegen) wird ein Zuschuß in Höhe von € 52,00 pro Jahr gewährt. Der Zuschuß wird nur für aktive Übungsleiter gewährt (20 Übungsstunden pro Jahr sind Voraussetzung).

Die Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfolgt frühestens zum 01. Juli, jedoch nicht vor Rechtskraft der gemeindlichen Haushaltssatzung.

§ 4 Antragstellung

Anträge zur Förderung zum laufenden Betrieb sind bis spätestens 31. Januar bei der Gemeinde einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Stichtag für die Anzahl der Mitglieder und Jugendlichen ist der 01. Januar des Jahres in dem der Antrag gestellt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluß des Gemeinderates vom 06. April 1998 rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft. Die neuen EURO-Beträge wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.1.2002 festgesetzt und treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 6 Übergangsregelung

Für das Jahr 1998 ist der Antrag auf Förderung spätestens zum 01. Mai 1998 bei der Gemeinde einzureichen.

Langenneufnach, den 22. Januar 2002

Gemeinde Langenneufnach

Böck – 1. Bürgermeister